



HANDWERKSKAMMER  
WIESBADEN

# Dienstleistungs-Informations- pflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Neue Informationspflichten für Handwerksbetriebe und  
Sachverständige

**DAS HANDWERK**  
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

## Neue Informationspflichten für Handwerksbetriebe und Sachverständige durch die Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)

Die Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) wurde nach Zustimmung des Bundesrates am 17. März 2010 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Gemäß § 7 DL-InfoV tritt sie zwei Monate nach Verkündung, also am 17. Mai 2010, in Kraft.

Diese Verordnung zwingt jeden Dienstleister mit einer Niederlassung im Inland, wobei unter dem Begriff „Dienstleister“ sowohl unsere Mitgliedsbetriebe als auch die öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen fallen, ihrem Auftraggeber vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung eine Reihe von Informationen in klarer und verständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Der Dienstleistungserbringer muss also seinem Auftraggeber vor Vertragsschluss nach § 3 DL-InfoV insbesondere folgende Informationen an die Hand geben:

- ⇒ Familiennamen, Vornamen  
oder falls vorhanden, Firma unter Angabe der Rechtsform
- ⇒ Anschrift seiner Niederlassung
- ⇒ Falls eine kaufmännische Firma vorhanden ist (zum Beispiel e. K., GmbH, KG u.ä.):  
Handelsregister, Registergericht, Registernummer
- ⇒ Name und Anschrift der zuständigen Handwerkskammer
- ⇒ Gesetzliche Berufsbezeichnung: zum Beispiel Maler und Lackierer-Meister/  
Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
- ⇒ Wortlaut der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (falls vorhanden)
- ⇒ evtl. verwendete Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder  
über den Gerichtsstand
- ⇒ Wesentliche Merkmale der Dienstleistung (=Vertragsgegenstand: zum Beispiel  
Werkvertrag/Gutachten)
- ⇒ Falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht:  
Name und Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich
- ⇒ Berufsrechtliche Regelungen nach § 3 DL-InfoV - **aber nur auf Anfrage des  
Auftraggebers** -(zum Beispiel Sachverständigenordnung der zuständigen Kammer)
- ⇒ Preisangaben gemäß § 4 DL-InfoV (nicht gegenüber Letztverbrauchern)

Diese Angaben muss der Dienstleistungserbringer seinem Auftraggeber – wahlweise – von sich aus mitteilen, leicht zugänglich machen oder über eine von ihm angegebene Adresse elektronisch zur Verfügung stellen.

Da nach § 3 Absatz 1 DL-InfoV weitergehende Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften unberührt bleiben, gelten natürlich zusätzlich die Kennzeichnungspflichten nach dem Telemediengesetz. Hierzu verweisen wir auf die vom Bundesjustizministerium veröffentlichten „Allgemeinen Hinweise zur Anbieterkennzeichnungspflicht“ im Internet (Impressumpflicht) vom 19. Februar 2009, die kostenlos aus dem Internet unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de) heruntergeladen werden können.

Wir machen darauf aufmerksam, dass ein Verstoß gegen einzelne Vorgaben der neuen Verordnung eine Unterlassungsklage mit vorheriger Abmahnung nach den Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auslösen kann.

Der Text der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer vom 12. März 2010, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt 2010 Teil I, Seite 267 ff., kann auf Wunsch bei der Rechtsabteilung angefordert werden.

Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie bitte an!

**Ansprechpartner:**

**RA Markus Theil**

Telefon: 0611 136–123

Telefax: 0611 136–171

**Franz-Josef Herter**

Telefon: 0611 136–168

Telefax: 0611 136–171

**RA Markus Bruns, LL.M.**

Telefon: 0611 136–104

Telefax: 0611 136–171

**E-Mail:** [recht@hwk-wiesbaden.de](mailto:recht@hwk-wiesbaden.de)